

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

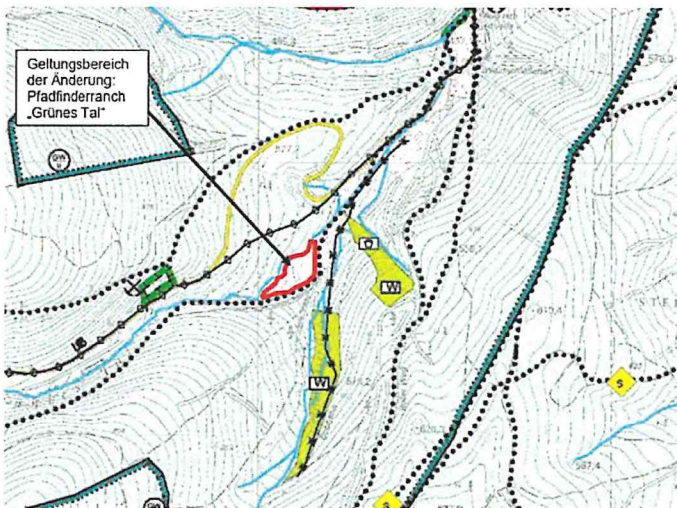
Bekanntmachung der Stadt Friedrichroda

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Pfadfinderranch Grünes Tal“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die von der Stadt Friedrichroda am 30. November 2023 (Beschluss-Nr.: STR/VII/2023/098) beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I., S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pfadfinderranch Grünes Tal“. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Übersichtslageplan – Geltungsbereich der 2. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung)

Mit der 2. Änderung erfolgt eine die Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Pfadfinderranch „Grünes Tal“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Tourismus“ (gem. § 11 BauNVO).

Einsichtnahme

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird in der Bauverwaltung der Stadt Friedrichroda, Gartenstraße 9, bereitgestellt und kann dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 03623 – 330 123 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Dienstzeiten sind:

Montag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Friedrichroda zur Einsicht zur Verfügung gestellt: <https://www.friedrichroda.info/rathaus/wohnen-und-bauen/flaechennutzungsplan>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedrichroda, den **22. FEB. 2024**



.....
Bürgermeister



ausgehängt am:	08.03.2024
abzunehmen am:	09.04.2024
abgenommen am:	_____